



Praxismitteilung

Anwendung des Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG

Abkürzungen:

- MWSTG: Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
- MWSTGV: Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
- SNF: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

1. Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG

Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG spricht generell von „Beiträgen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung“, hat also einen weiteren Anwendungsbereich als Art. 33 Abs. 6 Bst. b MWSTG, in welcher Bestimmung nur von „Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand“ die Rede ist. Unter Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG fallen deshalb sowohl öffentliche Beitragszahler (wie z.B. der SNF) als auch private Geldgeber (wie z.B. ein Industrieunternehmen). Auch auf Seiten des Beitragsempfängers spielt es für die mehrwertsteuerliche Beurteilung keine Rolle, ob dieser zur öffentlichen Hand oder zur Privatwirtschaft zählt.

2. Begriff des Beitragsempfängers

Unter „Beitragsempfänger“ im Sinne des Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG kann sowohl eine Einzelperson (z.B. ein einzelner forschender Professor) als auch eine Gemeinschaft von Forschenden oder Forschungsinstituten verstanden werden.

Eine Forschungsgemeinschaft gilt dann als Beitragsempfänger im Sinne von Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG, wenn sie als solche, d.h. sie selbst dem Beitragszahler gegenüber auftritt. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen sich somit folgende Parteien (Vertragsparteien im Vertragsverhältnis oder Parteien im Verfügungsverhältnis [verfügendes Gemeinwesen und Verfügungsadressat]) gegenüber stehen:

- einerseits der Beitragszahler (z.B. SNF, Kommission für Technologie und Innovation, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, EU-COST, forschungsunterstützendes Unternehmen);
- andererseits die Forschungsgemeinschaft als solche.

Dies setzt im Weiteren voraus, dass in der Verfügung und/oder im Vertrag sämtliche Beteiligten (verantwortlicher Gesuchsteller [= Leading House] und die weiteren am Projekt beteiligten Gesuchsteller) aufgeführt sind, so dass dem Beitragszahler gegenüber eine Forschungsgemeinschaft (umfassend mehrere Beteiligte) auftritt. Der verantwortliche Gesuchsteller erscheint deshalb lediglich als Vertreter der Forschungsgemeinschaft.

Wird im Verlauf der Realisierung des Forschungsprojekts die Forschungsgemeinschaft durch einen weiteren Beteiligten erweitert (z.B. ein Institut einer Universität oder einer ETH tritt neu in die Forschungsgemeinschaft ein), muss die Verfügung bzw. der Vertrag entsprechend ergänzt werden (beispielsweise in Form eines Anhanges bzw. einer Anschlussklärung). Ebenso ist ein Ausscheiden eines Beteiligten während der Vertragsdauer schriftlich zu dokumentieren.

3. Festsetzung des Gesamtbeitrages in der Verfügung bzw. im Vertrag

In der Verfügung bzw. im Vertrag muss der Gesamtbetrag oder der Globalbetrag festgesetzt sein, den der Beitragszahler der Forschungsgemeinschaft gewährt (wobei die Auszahlung entweder gesamthaft, also im Umfang des Gesamtbetrages, oder aber in zeitlich gestaffelten Tranchen erfolgen kann).

Gewährt der Beitragszahler der Forschungsgemeinschaft über den ursprünglich gesprochenen Beitrag hinaus zusätzlich einen weiteren Beitrag (Aufstockung der ursprünglich bewilligten Summe), ist die Verfügung bzw. der Vertrag diesbezüglich entsprechend zu ergänzen oder gegebenenfalls eine zusätzliche Verfügung bzw. eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung zu treffen.

4. Tätigkeit der Forschungsgemeinschaft

Die Tätigkeit der Forschungsgemeinschaft muss wissenschaftliche Forschungs- oder Entwicklungsleistungen zum Gegenstand haben (z.B. Forschung auf dem Gebiet der Medizin, der Ökologie, des Ingenieurwesens, der Quantenphysik, der Archäologie usw.). Unter diesen Begriff fallen auch Projekte im Zusammenhang mit der „angewandten“ Forschung (beispielsweise KTI-Projekte), wenn es sich um Forschungsbeiträge im Sinne von Ziff. 1 hievord handelt.

5. Weiterleitung von Beitragsanteilen durch das Leading House

Die Teilbeträge oder die Anteile am verfügbarmässig bzw. vertraglich festgesetzten Gesamtbetrag gelten auch dann als nicht steuerbare Subventionsanteile oder nicht steuerbare Forschungsbeitragsanteile, wenn der verantwortliche Gesuchsteller (= Leading House) diese Anteile an die an der Forschungsgemeinschaft teilnehmenden weiteren Beteiligten weiterleitet. Denn in der Verfügung bzw. im Vertrag wird ein Gesamtbetrag zugesprochen, und zwar für die Forschungsgemeinschaft als Ganzes, nicht nur für das Leading House allein.

Daraus folgt, dass das Leading House nur so viele Anteile am Gesamtbeitrag an die Mitbeteiligten weiterleiten kann, als maximal der Gesamtbeitrag (allenfalls aufgestockt um vom Beitragszahler zusätzlich bewilligte Beiträge, vgl. Ziff. 3 hievord) ausmacht (vgl. auch Ziff. 6 hienach). Leitet das Leading House darüber hinaus Beiträge weiter, so fallen diese Beiträge nicht mehr unter Art. 33 Abs. 6 Bst. b oder c MWSTG. Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Anteile, welche das Leading House an die Mitbeteiligten weiterleitet, bereits im Gesuch an den Beitragszahler, in der Verfügung des Beitragszahlers bzw. im Vertrag mit dem Beitragszahler genannt sind.

Je nach Zahlungsfluss könnte eine Weiterleitung von Beitragsanteilen auch zwischen den einzelnen Beteiligten erfolgen, wenn der Beitragszahler anstelle des Leading House einen anderen Beteiligten als Auszahladresse wählt.

Die Rückzahlung nicht verwendeter Beitragsanteile an den Beitragszahler stellt einen Nichtumsatz dar.

6. Zusätzliche Beitragsverhältnisse

Ein zusätzliches, nicht der Steuer unterliegendes Beitragsverhältnis kann auch gegeben sein, wenn die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG in Verbindung mit Art. 8 MWSTGV erfüllt sind, das heisst, wenn die Beitragsempfänger für den Erhalt der Beiträge keine Gegenleistung erbringen. Solche zusätzliche Beitragsverhältnisse können bestehen:

- zwischen dem verantwortlichen Gesuchsteller (Leading House) und einem einzelnen Mitbeteiligten oder
- zwischen Mitbeteiligten untereinander.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat man es also mit einem Leistungsaustauschverhältnis und damit einem Umsatz zu tun, so unterliegt dieser der Steuer, es sei denn, es liege eine Steuerausnahme nach Art. 18 MWSTG vor.

7. Eigenleistungen als Auflagen der Beitragsgewährung

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 MWSTGV kann die Beitragsgewährung (gemäss Art. 33 Abs. 6 Bst. b oder c MWSTG) im Rahmen von Leistungsaufträgen mit Auflagen verbunden sein. Gestützt auf diese Bestimmung gelten die Beiträge (sog. „Eigenleistungen“), welche die an einer Forschungsgemeinschaft Beteiligten (verantwortlicher Gesuchsteller und Mitbeteiligte) bzw. deren Heiminstitutionen für die Gewährung eines Forschungsbeitrages selber leisten müssen (namentlich Zurverfügungstellen von Infrastruktur, von Forschungspersonen, Forschungsbeiträge im Sinne von Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG), als Auflagen (gegebenenfalls „Subventionsbedingungen“) mit der Folge, dass diese Beiträge nicht als Umsätze der Steuer unterliegen. Eine derartige Auflage liegt somit nur vor, wenn die Ausrichtung des Forschungsbeitrages in der Verfügung bzw. im Vertrag an das Erbringen solcher eigener Beiträge geknüpft ist, also dergestalt, dass der Forschungsbeitrag nur zugesprochen wird, wenn die Beitragsempfänger in diesem Sinne auch selber zum Forschungsprojekt beizutragen haben (vgl. dazu namentlich Art. 13 Abs. 1 des Reglements des SNF über die Gewährung von Beiträgen vom 23. März 2001).

Im Weiteren kann von derartigen Auflagen und damit von einem Nichtumsatz nur gesprochen werden, wenn die Beiträge („Eigenleistungen“) eines an der Forschungsgemeinschaft Beteiligten nicht durch Zahlungen eines andern an der Forschungsgemeinschaft Beteiligten entschädigt werden. Werden solche Zahlungen geleistet, lägen Umsätze vor, welche die Leistungserbringer als Zahlungsempfänger unter den allgemeinen Voraussetzungen der Steuerbarkeit (Art. 18 MWSTG) und der subjektiven Steuerpflicht (Art. 21 ff. MWSTG) zu versteuern hätten.

Ferner ist Umsatz und ebenfalls je nach der Natur des Umsatzes (Art. 18 MWSTG) steuerbar: z.B. Outsourcing von entgeltlich erbrachten Leistungen, die also von Drittfirmen gegen Entgelt erbracht werden; oder Zusatzleistungen, die ein Mitbeteiligter A dem Mitbeteiligten B gegen Entgelt erbringt.

8. Mittelabruf

Als Grundlage für die Weiterleitung von Anteilen am bewilligten Forschungsbeitrag durch das Leading House an die Mitbeteiligten sind nicht Rechnungen, sondern ausschliesslich blosse *Auszahlungsgesuche* zu stellen (mit Bezug auf die dem Forschungsprojekt zugrunde liegende Verfügung bzw. den dem Forschungsprojekt zugrunde liegenden Vertrag), gegebenenfalls unter Hinweis auf die Positionen, welche mit den Beitragsanteilen finanziert werden (z.B. Infrastrukturkosten, Personalkosten).

3003 Bern, 8. März 2004